

Vereinsordnung des Misfit e.V.

I. Datenschutzordnung

§ 1 Zweckbindung der Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben des Vereins.
- (2) Eine Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben zwingend erforderlich.

§ 2 Umfang der Datenerhebung

- (1) Erfasst werden insbesondere: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung (für das Lastschriftverfahren), Mitgliedsstatus und vereinsbezogene Aktivitätsdaten.
- (2) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt die Löschung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger sowie den Zweck der Speicherung.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Löschung unzulässig gespeicherter Daten verlangen.

II. Mitgliedsbeiträge

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **35 €**.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum **ersten Kalendertag eines Monats fällig** und wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern ein entsprechendes Mandat vorliegt.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht zahlen, können nach zweimaliger Mahnung von der Nutzung der Vereinsräume ausgeschlossen werden, bis der Rückstand beglichen ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (z. B. soziale Härtefälle, Studierende, Auszubildende) auf schriftlichen Antrag eine reduzierte Beitragshöhe oder eine vorübergehende Befreiung zu gewähren.
- (5) Änderungen der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

III. Ordnung zur Finanzierung der Vereinsräume

§ 5 Finanzierung des Studioraums

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt der Verein einen Studioraum als Zweckbetrieb. Zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Betrieb, Erhalt, Bereitstellung) sowie zur Bildung zweckgebundener Rücklagen für diesen Bereich wird ein monatlicher Kostenrahmen festgelegt, dessen Höhe in der Gebührenordnung ausgewiesen wird.
- (2) Zur Deckung dieses Bedarfs werden vorrangig die anteiligen Mitgliedsbeiträge der studionutzenden Mitglieder sowie die Nutzungsentgelte nach § 6 verwendet.

§ 6 Nutzungsentgelte im Zweckbetrieb

- (1) Für die Inanspruchnahme des Studioraums erhebt der Verein von den nutzenden Mitgliedern ein Nutzungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird vom Vorstand so bemessen, dass sie in der Summe den nach Anrechnung von Beitragsanteilen verbleibenden Kostenaufwand deckt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der individuellen Inanspruchnahme. Details regelt die vom Vorstand beschlossene Gebührenordnung.
- (4) Die erhobenen Entgelte fließen unmittelbar in den Betrieb und Erhalt des Studios sowie in die Förderung des Satzungszwecks. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (5) Soweit der Verein die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG anwendet, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Andernfalls verstehen sich die Entgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer für Zweckbetriebe (zzt. 7%).

§ 7 Pauschale Kostenumlage bei Nichtrutzbarkeit

- (1) Für Zeiträume, in denen der Studioraum aufgrund von Baumaßnahmen, Instandsetzungen, behördlichen Auflagen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht oder nur erheblich eingeschränkt für den regulären Betrieb zur Verfügung steht, kann der Vorstand die Erhebung einer pauschalen Kostenumlage (Sonderumlage) beschließen.
- (2) Diese Umlage dient ausschließlich der Deckung der in diesem Zeitraum weiterhin anfallenden fixen Sachkosten (z. B. Miete, Nebenkosten, Versicherungen) sowie der Finanzierung notwendiger Instandsetzungs- oder Baumaßnahmen, um den Fortbestand, die Herstellung oder die Wiederherstellung des Studioprojekts zu sichern.
- (3) Die Höhe der pauschalen Umlage sowie der betroffene Mitgliederkreis werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Dabei ist die Umlage pro Mitglied der Höhe nach auf den anteiligen tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt; Einnahmenüberschüsse dürfen nicht entstehen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der nutzungsbezogenen Entgelte nach § 6 ruht für die Dauer der Erhebung der pauschalen Kostenumlage, sofern keine Nutzung möglich ist.
- (5) Mit Wiederaufnahme des regulären Betriebs tritt die pauschale Umlage außer Kraft und die Abrechnung erfolgt wieder gemäß der Gebührenordnung nach § 6.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Nutzung der Vereinsräume ist durch die Mitglieder zeitnah und korrekt in dem vom Verein bereitgestellten System zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist die verbindliche Grundlage für die Kostenabrechnung.
- (2) Die Einzelheiten zur Abrechnung, zu den Zahlungsfristen und den Zahlungsverfahren werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, die zugehörige Gebührenordnung (einschließlich der Kalkulation der Entgelte) eigenständig zu beschließen und anzupassen, sofern die in § 6 dieser Ordnung festgelegten Grundsätze gewahrt bleiben.

IV. Regelung zur Aufnahmegebühr

§ 10 Aufnahmegebühr

(1) Für den Eintritt in den Verein wird eine einmalige **Aufnahmegebühr in Höhe von 50€** erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig und wird ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern ein entsprechendes Mandat erteilt wurde.

(3) Die Aufnahmegebühr dient der Deckung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Mitgliedern sowie der Finanzierung der Vereinsräume.

(4) Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

(5) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf begründeten schriftlichen Antrag hin eine Reduzierung oder den Erlass der Aufnahmegebühr beschließen.

V. Nutzungsordnung für den Studioraum

§ 11 Nutzung des Studioraums und Hausrecht

(1) Der Studioraum des Vereins dient ausschließlich der kreativen, künstlerischen und gemeinschaftlichen Nutzung im Sinne der Vereinsziele.

(2) Die Nutzung des Studioraums erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Nutzungsordnung (Hausordnung). Jedes Mitglied erkennt diese mit der ersten Nutzung verbindlich an.

(3) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen üben im Studioraum das Hausrecht aus.

(4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung, bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen oder bei Gefährdung des Vereinseigentums kann der Vorstand einem Mitglied zeitweise oder dauerhaft den Zugriff auf den Studioraum verwehren. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits entstandener Kosten bleibt davon unberührt.

(5) Die Nutzungsordnung wird vom Vorstand festgelegt und im Studio sowie auf der neben der veröffentlicht.

VI. Finanzielle Zusatzregelungen

§ 12 Transparenz und Rücklagenbildung

(1) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über den finanziellen Stand des Vereins, insbesondere über Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen.

(2) Der Verein kann Rücklagen bilden, um zukünftige Investitionen, Reparaturen oder Mietsteigerungen abzusichern.

VII. Schlüssel- und Zugangsordnung

§ 13 Zugang zu den Vereinsräumen

- (1) Zugang zu den Vereinsräumen erhalten ausschließlich Mitglieder mit gültiger Berechtigung oder Einweisung.
- (2) Schlüssel, Zugangskarten oder Codes dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich zu melden; der Verein kann die Kosten für notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schlosstausch) in Rechnung stellen.

VII. Technische Nutzung und Sicherheit

§ 14 Sicherheits- und Haftungsbestimmungen

- (1) Elektrische Geräte dürfen nur nach Einweisung genutzt werden.
- (2) Notausgänge, Feuerlöscher und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- (3) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit des Vereins vor.

VIII. Gäste und Veranstaltungen

§ 15 Gäste und begleitende Personen

- (1) Mitglieder dürfen Gäste in die Vereinsräume mitbringen, sind jedoch für deren Verhalten verantwortlich.
- (2) Gäste dürfen das technische Equipment nur unter Aufsicht eines Mitglieds nutzen.
- (3) Der Vorstand kann Gästen, die gegen Vereinsregeln verstößen, den Zutritt dauerhaft untersagen.

IX. Regelung zur Kameraüberwachung im Studioraum

§ 16 Zweck und Rechtsgrundlage

- (1) Der Verein betreibt in den Vereinsräumen, insbesondere im Studioraum, eine Videoüberwachung ausschließlich zum Zweck des Schutzes von Personen, Eigentum und technischem Equipment.
- (2) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der hierbei anfallenden personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins am Schutz seines Eigentums und der Sicherheit seiner Mitglieder).
- (3) Eine Überwachung zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Mitglieder findet nicht statt.

§ 17 Umfang und technische Umsetzung

- (1) Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Studios.
- (2) In Umkleide-, Sanitär- oder Ruhebereichen ist eine Videoüberwachung ausgeschlossen.
- (3) Die Aufnahmen werden in verschlüsselter Form gespeichert und sind nur von autorisierten Vorstandsmitgliedern einsehbar.

§ 18 Speicherung und Löschung

- (1) Videoaufzeichnungen werden maximal einen Monat gespeichert und anschließend automatisch gelöscht, sofern sie nicht zur Aufklärung konkreter Vorfälle benötigt werden.
- (2) Im Falle eines sicherheitsrelevanten Ereignisses können relevante Aufnahmen zur Beweissicherung bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts aufbewahrt werden.

§ 19 Informationspflicht

- (1) Die Mitglieder und Besucher werden durch deutlich sichtbare Hinweisschilder am Eingang der überwachten Bereiche über die Videoüberwachung informiert.
- (2) Auf Anfrage erteilt der Verein Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DSGVO.

§ 20 Verantwortlichkeit und Datenschutz

- (1) Verantwortlich für den Betrieb und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist der Vorstand des Misfit e.V.
- (2) Unbefugte Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Videoaufnahmen ist streng untersagt und kann vereinsrechtliche und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

X. Inkrafttreten und Gültigkeit

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinsordnung tritt am 23.01.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Protokollführer*in